

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 14. Dezember 1967

2312 (XXII). Erklärung über territoriales Asyl

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1839 (XVII) vom 19. Dezember 1962, 2100 (XX) vom 20. Dezember 1965 und 2203 (XXI) vom 16. Dezember 1966 betreffend eine Erklärung über das Asylrecht,

im Hinblick auf die von der Völkerrechtskommission gemäß Resolution 1400 (XIV) der Generalversammlung vom 21. November 1959 zu leistende Kodifikationsarbeit,

„Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren“.

im Hinblick darauf dass die Gewährung von Asyl durch einen Staat zugunsten von Personen, die berechtigt sind, sich auf Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu berufen, eine friedliche und humanitäre Handlung darstellt, die als solche von einem anderen Staat nicht als unfreundlicher Akt betrachtet werden kann,

empfiehlt dass sich die Staaten unbeschadet der bestehenden Rechtsinstrumente über das Asyl und die Rechtsstellung von Flüchtlingen und Staatenlosen in ihrer das territoriale Asyl betreffenden Praxis von den folgenden Grundsätzen leiten lassen:

Artikel 1

1. Das von einem Staat in Ausübung seiner Souveränität gewährte Asyl zugunsten von Personen, die berechtigt sind, sich auf Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu berufen, einschließlich von Personen, die gegen den Kolonialismus kämpfen, ist von allen anderen Staaten zu achten.
2. Auf das Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, kann sich niemand berufen, bei dem schwerwiegende Gründe zur Annahme vorliegen, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne jener völkerrechtlichen Instrumente begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Vorkehrungen gegen solche Verbrechen zu treffen.
3. Es ist Sache des asylgewährenden Staates, die Gründe für die Asylgewährung zu würdigen.

Artikel 2

1. Unbeschadet der Souveränität der Staaten sowie der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen ist die Lage der Personen, auf die sich Artikel 1 Absatz 1 bezieht, Gegenstand der Sorge der internationalen Gemeinschaft.
2. Hat ein Staat Schwierigkeiten, Asyl zu gewähren oder seine Asylgewährung fortzusetzen, so erwägen die Staaten im Geiste internationaler Solidarität jeder für sich oder gemeinsam oder mit Hilfe der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen, um die Bürde jenes Staates zu erleichtern.

Artikel 3

1. Niemand, auf den sich Artikel 1 Absatz 1 bezieht, darf Maßnahmen unterworfen werden wie der Zurückweisung an der Grenze oder, wenn er schon das Territorium betreten hat, auf dem er um Asyl nachsucht, der Ausweisung oder Abschiebung in einen Staat, in dem er Opfer von Verfolgung sein könnte.
2. Ausnahmen von diesem Grundsatz dürfen nur aus übergeordneten Gründen der nationalen Sicherheit oder zum Schutze der Bevölkerung gemacht werden, wie im Falle eines massenhaften Zustroms von Menschen.
3. Entscheidet ein Staat in einem Fall, dass eine Ausnahme von dem in Absatz 1 dieses Artikels niedergelegten Grundsatz gerechtfertigt ist, so zieht er die Möglichkeit in Erwägung, den Betroffenen unter den von ihm für angemessen an-

gesehenen Bedingungen die Gelegenheit zu gewähren, entweder im Wege eines einstweilig erteilten Asyls oder auf andere Weise, sich in einen anderen Staat zu begeben.

Artikel 4

Asylgewährende Staaten dürfen nicht zulassen, dass Personen, die Asyl erhalten haben, Handlungen begehen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.